

Wirtschaftsnot - Volksnot!

Die christlichen Gewerkschaften zur Wirtschafts- und Notverordnung

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften nahm in einer Sitzung am 21. und 22. Dezember in Königswinter in eingehenden Beratungen Stellung zur Behebung der deutschen Wirtschaftsnot und insbesondere zu den Bestimmungen der neuen Notverordnung und legte seinen Standpunkt in folgender Entschlie-
fung nieder:

Nach wie vor lastet wirtschaftliche und politische Not schwer auf dem deutschen Volk, insbesondere auf der deutschen Arbeiterschaft. Die Weltwirtschaftskrise hat von allen Ländern der Welt Deutschland am meisten betroffen. Sie ist nur zu weilsen, wenn Deutschland als Herz dieser Krise zur Gesundung kommt. Voraussetzung dazu ist die Beseitigung der ungerechten und untragbaren Tributlasten, gute Regelung der internationalen Verschuldung, Abkehr vom überspannten Imperialismus und von der Unterbindung des notwendigen Güterausstausches.

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften erhebt erneut seine Forderungen auf beschleunigte Durchführung einer großzügigen Reichs- und Verwaltungsreform, insbesondere auch zur wünschenden Senkung der überspannten Steuerlasten, der Beseitigung des Doppelverdienstes und Abbau der hohen Pensionen. Weiter fordert er entsprechende Maßnahmen zur Stärkung der Kaufkraft durch schnelle Senkung aller überhöhten Preise,

insbesondere auch für Beklehrsmitel, Gas, Wasser, Elektrizität, paritätische Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftskammern und Schaffung paritätischer Stellen zur Prüfung der Selbstkosten und Wirtschaftlichkeit der Unternehmen.

Der Hauptvorstand stellt fest, daß die vierte Notverordnung der gesamten Arbeiterschaft außerordentlich schwere Opfer auferlegt und keine gerechte Lastenverteilung gebracht hat. Dies wirkt sich besonders in dem Ausnahmerecht der Lohnfestsetzung für Bergarbeiter und Arbeiter öffentlicher Betriebe aus. Diese neuerlichen unbilligen Härten sowie auch die weiteren Verschlechterungen der Sozialversicherung müssen baldigst wieder beseitigt werden.

Rehr als je ist in dieser schweren Zeit die gewerkschaftliche Selbsthilfe dringendstes Gebot der Stunde. Die christliche Gewerkschaftsbewegung hat ihre Aufgaben und ihre Verpflichtungen gegenüber Staat und Nation stets klar erkannt und erfüllt. Sie fühlt deshalb in dieser Notzeit die besondere Verpflichtung, mit aller Energie und Hingabe für Gerechtigkeit und für die berechtigten Interessen der deutschen Arbeiterschaft zu kämpfen.

Der Vorstand
des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften

schließlich der vorgesehenen Bestimmungen der Preiskontrolle, Preisüberwachung und -prüfung, die seit den Maßnahmen einer Kriegszwangswirtschaft in ihrer durchgreifenden Art einzig und allein bestehen. Dem eingesehten Preiskommissar sind durch die Notverordnung der Regierung Vollmachten gegeben worden, die weit über alles Dagegenes hinausgehen und ihm Nachbefugnisse geben, wie kaum einem anderen Staatsvertreter auf dem Gebiete der gesamten Wirtschaftspolitik.

Das alles sind, um es zu wiederholen, erfüllte bemerkenswerte Forderungen und damit Bestimmungen, die der neuen Notverordnung trotz aller sozialen Abträglichkeiten, Lücken und Unzulänglichkeiten auch starke positive Seiten geben.

Ihre praktische Bewirkung und weitere Ergänzung im Sinne unserer oft wiederholten Wirtschaftsforderungen notwendig ist. Darum diese Notverordnung nicht allein ein Notgesetz, das Belastungen und erneute Opfer und Sorgen für die Arbeitnehmerschaft bringt, sondern das zugleich auch Anfängen einer Wirtschaftspolitik Wege bahnt, die geeignet ist, in wirklich positiver Weise wieder soziale Gesichtspunkte und Momente in unserer Wirtschaft zu verwirklichen, die allein den Wiederaufstieg von Gesamtwirtschaft und Volk zu gewährleisten vermögen.

Und in aller berechtigten Kritik soll auch diese positive Seite der Notverordnung nicht außer acht gelassen werden.

Erfüllte Wünsche

Der Beweis der „Unternehmer“

Jahrelang ist von den sogenannten „Führern der Wirtschaft“ die fortschreitende Wirtschaftskrise, der Rückgang der Produktion und Beschäftigung und die zunehmende Arbeitslosigkeit mit dem Hinweis auf die Ueberbürdung der Betriebe durch öffentliche Lasten und insbesondere auf die zu hohen Löhne begründet worden. Die Forderung nach Abbau der Staatslasten und Abbau der Löhne war immer verbunden mit dem Versprechen, daß die Durchführung dieser Entlastung durch Senkung der Produktionskosten zu einer nachhaltigen Wiederanbahnung der Wirtschaft, Verminderung der Arbeitslosigkeit und Ueberwindung der Krise führen werde. So war die Erfüllung dieser Arbeitgeberforderung nach ihren Argumenten Voraussetzung für einen Umschwung der wirtschaftlichen Lage und die Wiederkehr besserer wirtschaftlicher Verhältnisse.

Die neue Notverordnung hat nunmehr jene Abbaumünche der Unternehmer weitgehend erfüllt. Was Staatshilfe ihnen an Erleichterungen — sei es auf dem Gebiete der Zinsentlastung, jenem der öffentlichen Tarife oder der Frachten und Verkehrsstarke, sei es durch direkte oder indirekte Subventionen — gewähren konnte, ist erfolgt. Ebenso ist eine erneute allgemeine Senkung der Löhne und Gehälter durchgeführt worden in einem Ausmaß, das den Forderungen der Arbeitgeber weitgehend entspricht.

Vollendung auf den Stand vom 10. Januar 1927 vorgenommen. In der wiederholten Vorstellung der Gewerkschaften ist ihrer Hinweise darauf, daß diese neue Lohnsenkung eine so schwere Belastung für die Arbeitnehmerschaft bedeutet, daß damit längst die Grenze des Tragbaren überschritten ist und ihre Auswirkungen nur mit ernstster Besorgnis zu beurteilen sind.

Die Wünsche der Unternehmer sind um es zu wiederholen, erfüllt worden. Die geforderten „Voraussetzungen“ für den versprochenen Wiederaufstieg sind damit in weitem Maße geschaffen. Der Weg für die Wiederanbahnung der Wirtschaft ist frei. An den Unternehmern ist es jetzt, zu beweisen, daß ihre Versprechungen ehrlich gemeint waren und daß es ihnen mit ihrem Bemühen um die Wiederbelebung der Wirtschaft ernst ist. An den Unternehmern ist es vor allem, darüber hinaus zu zeigen, daß in ihnen noch wirkliches Unternehmertum und Unternehmerratsinn vorhanden sind. Durch die Erfüllung ihrer Wünsche ist ihnen jetzt Raum und Möglichkeit gegeben, wieder ihre oft behauptete, als

„unterbunden“ und „verhindert“ behagte schöpferische Unternehmertätigkeit auszuwirken.

So bedeutet die Erfüllung jener Unternehmerwünsche durch die Notverordnung zugleich eine grundsätzliche Verpflichtung der Unternehmer: die Verpflichtung zum Beweis ihrer Versprechungen durch die Tat. Daß bei dieser Reststellung die gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse gewürdigt werden müssen, ist Selbstverständlichkeit. Trotzdem vermindert dieser Umstand die gebührende Beweispflicht der Unternehmer nicht. Die kommende Entwicklung wird zeigen, ob und wie die deutsche Arbeitnehmerschaft dieser Beweispflicht genügt. Noch geben wir — trotz aller trüben Erfahrungen der letzten Jahre — die Hoffnung nicht auf, weil wir im Interesse des Gesamtvolkes unseres Volkes und seines Wiederaufstiegs wünschen müssen, daß die schwereren Opfer, welche insbesondere die deutsche Arbeitnehmerschaft erneut auf sich genommen hat, nicht vergeblich gewesen sind.

— und nichterfüllte Wünsche

Seien wir uns über eines klar: es hätte unter den gegebenen Verhältnissen, aus denen heraus die neue Notverordnung geboren wurde, kaum viel besser — aber leicht noch schlimmer kommen können. Erst in späteren ruhigeren Zeiten wird man freilich die Tatsachen offenbaren können, die diese Behauptung bestätigen. Jene Vorgänge nämlich, die hinter den Kulissen der Öffentlichkeit gespielt haben und die in den vergangenen Wochen dazu beitragen, die Entschleunigung und Handlungslosigkeit der Reichsregierung so ungemein zu erschweren und die finanzpolitische Situation zu verschärfen. Erst dann wird die deutsche Arbeitnehmerschaft mit aller Deutlichkeit erkennen, wie groß die Gefahr der sozialen Reaktion war und wie nahe die Möglichkeit lag, daß sie in ihrem Vorgehen zum Ziele kam.

Aber wenn auch jene internen Vorgänge und Verläufe der sozialreaktionären Kreise, ihren arbeiter- und gewerkschaftsfeindlichen Willen mit dieser Notverordnung zu verwirklichen, dem Vollen sich entzogen, so hat doch selbst der letzte Arbeiter, der in diesen Wochen und

Monaten offenen Auges die sozialpolitischen Ereignisse und Auseinandersetzungen verfolgte, schon daraus die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen können auf das Vorhaben jener Leute, die glauben, es sei die Zeit gekommen, ihre alten Herr-im-Hause-Träume zu verwirklichen und endlich mit der verhassten Mitbestimmung und Selbsthülfe der Arbeiterschaft in den Gewerkschaften aufzuräumen.

Monatelang ist wiederum die gesamte Presse und Öffentlichkeit unter ein wahres Trommelfeuer der anti-gewerkschaftlichen und unsozialen Meinungspropaganda genommen worden. Monatelang hat man insbesondere Sturm gelaufen gegen das Tarifvertragswesen und den gewerkschaftlichen Lohnschutz der Arbeiterschaft, in dem man mit Recht den Kernpunkt der gewerkschaftlichen Tätigkeit erkannte. Monatelang ist endlich insbesondere das Arbeitsministerium und die Reichsregierung mit der Forderung der „Auflockerung“ des Tarifwesens und Aufhebung des Schlichtungswesens bestürmt worden, und keine Mittel blieben unversucht, um die maßgebenden Regierungsvertreter und den Reichskanzler mürbe und dieser Arbeitgeberforderung gefügig zu machen. In den außerordentlich bedauerlichen Ausführungen des Kollegen Otte, des Vorsitzenden des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, in der letzten Nummer unserer Zeitung („Die letzten Hefen“) ist diese sozialreaktionäre Politik jener Scharfmachere Kreise gebührend gewürdigt worden.

Dank der verantwortungsbewußten Haltung der Reichsregierung, dank insbesondere des klaren sozialen Bekenntnisses des Reichskanzlers ist diese Politik der sozialen Reaktion gescheitert. Das muß mit aller Klarheit und als — trotz allem — besonders erfreulich hervorgehoben werden. Wohl hat die vierte Notverordnung neue schwere Opfer für die Arbeiterschaft gebracht, wohl hat die Reichsregierung in schwerwiegender Weise in das gesamte Tarifwesen eingegriffen — aber dennoch hat sie jenen Scharfmachern den Willen nicht getan. Das Fundament der tariflichen Lohnsicherung steht dennoch unerschüttert, das staatliche Schlichtungswesen ist bestehen geblieben, und der gewerkschaftliche Einfluß blieb nach wie vor gewahrt. Wir fragen: ob eine andere Regierung unter dieser katastrophalen Lage

Sinkt der Stern: alleine wandern
Daß du bis ans End der Welt —
Bau du nur auf keinen andern
Als auf Gott, der Treue hält.

Wann verjähren Ansprüche?

Vor Schluß des Jahres ist es ratsam, darauf hinzuweisen, daß mit Schluß des Jahres manche Forderungen der Verjährung anheimfallen. Grundsätzlich verjähren, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen vorsieht, alle Ansprüche. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre (§ 125 BGB). Die Verjährung wirkt aber nur bedingt anpruchsvördernd, weil der Anspruch durch die Verjährung nicht vernichtet wird, wohl aber eine Rechtsverfolgung vom Schuldner durch die Einrede der Verjährung unmöglich gemacht werden kann. Bezüglich der Schuldner dagegen auf diese Einrede oder paßt er in Unkenntnis seines Verjährungsverweigerungsrechtes, dann muß er in dem ersten Falle der Beteiligten befriedigen und kann andererseits das irrthümlich Geleistete nicht zurückfordern. Das Gericht hat im Prozeß von sich aus nicht zu prüfen, ob ein Anspruch verjährt ist, sondern es darf diesen Einwand nur dann berücksichtigen, wenn er vom Gegner erhoben worden ist.

Im § 126 BGB ist eine Anzahl von Fällen benannt, wo die Verjährungsfrist nur zwei Jahre beträgt. Darunter fallen auch die Ansprüche, Lohn- und Anlageansprüche aller Arbeitnehmer, also alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis. Die Ansprüche auf Rückstände von Jäten, Mieten und Pachten sowie aus allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen verjähren in vier Jahren. Für die Ansprüche auf zwei- und vierjähriger Verjährungsfrist ist der Beginn der Verjährung am 31. Dezember des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Das bedeutet, daß am 31. De-

zember 1931 alle Arbeitnehmerforderungen auf Entgelt, die im Jahre 1929 entstanden sind, verjähren. Die Frage, aus welchem Monat des Jahres 1929 die Forderung rückständig ist, ist dabei ohne rechtliche Bedeutung, es sei denn, daß die Fälligkeit der Forderung durch Stundung hinausgeschoben worden ist. Wenn also eine Lohnforderung z. B. im Juli 1929, entstanden ist, so endet die Verjährungsfrist nicht im Juli 1931, sondern mit Schluß des Jahres 1931, also am 31. Dezember 1931.

Die Verjährung der Forderung wird dadurch abgemindert, daß vor Ablauf der Verjährungsfrist die Lage eingereicht oder aber ein Zahlungsbefehl zugestellt wird. Eine solche Maßnahme unterbricht die Verjährung. Wird eine Forderung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dann tritt an die Stelle der zweijährigen Verjährungsfrist die dreijährige aus § 135 BGB. Das gleiche gilt von dem Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich oder vollstreckbaren Urkunde. Ein Schuldnerkenntnis, sei es durch Auszahlung, Einzahlung oder in anderer Form, bewirkt ebenfalls eine Unterbrechung der Verjährungsfrist. Bei Unterbrechung der Verjährung beginnt die gesamte Frist von neuem zu laufen. Die Unterbrechung hat also die Wirkung, daß nach der Unterbrechung der bis dahin abgelaufene Zeitraum bei der Berechnung der Verjährungsfrist nicht mehr berücksichtigt wird.

Wird z. B. die Verjährung eines Lohnanspruches durch Anerkennung am 15. Mai 1931 unterbrochen, so ist die Verjährung zwei Jahre später am 15. Mai 1933, nicht erst mit dem Ablauf des 31. Dezember 1933, vollendet.

Eine Verjährung ist — gemeint, wenn die Leistung gescheit oder der Schuldner aus einem anderen Grunde die Unterbrechung der Leistung verweigert ist § 202 BGB. Gemauert bewirkt ein Nutzen der Verjährungsfrist. Bei Wegfall des Heilungsgandes läuft die Verjährungsfrist automatisch weiter. Die vor Eintritt der Heilung liegende Zeit wird bei der Berechnung der Verjäh-

rungsfrist auf diese angerechnet. Die Abkürzung der Verjährungsfrist durch freie Vereinbarung zwischen den Parteien ist gesetzlich zulässig (§ 225 BGB).

Aus dem letzteren ergibt sich, daß in bezug auf Lohnforderungen vorstehende Fristen nur dann anwendbar sind, sofern im Arbeitsvertrag nicht kürzere Fristen vereinbart sind. Ist dies der Fall, so gelten diese.

Bücher und Schriften

Die lebende Straße, von Günter Panstingl. Verlag Fredebeul & Roemer, Essen.

Der Roman einer nahen Zukunftsmöglichkeit. Der werdende und immer drohender sich verschärfende Konflikt Sowjet-Rußland — Europa — Welt ist als Problem in den Mittelpunkt dieser Schilderung gestellt, die in interessanter Weise die Spannungen und eine — uns möchte scheinen allzu optimistisch gesehene — Lösung der Frage „Kommunismus — Kapitalismus“ behandelt. Mit seltener Hand sind dabei die grundsätzlichen Probleme und politisch gestellten Gesamthandlungen in spannende, lebendige Einzelschicksale verknüpft und daraus entwickelt, so daß die Lesende trotz der ernstlichen Bedeutung der behandelten Probleme fröhlich und anregend ist. Man läßt sich gerne in den Optimismus des Erzählens einbeziehen und folgt seinen sympathischen Hauptcharakteren der fesselnden Handlung mit Interesse.

Katheder von Josef Martin Bauer. Deulische Buch-Gemeinschaft, Berlin.

Oskar Loerke sagt in seinem Geleitwort zu diesem Buch treffend: „Lassen wir uns von Josef Martin Bauer durch seine Naacholonie Lichtfidel leiten, so fühlen wir an unserm Führer etwas wohlthuend Gesichertes und Begründetes.“ Die Art Bauers, uns von seinen Menschen zu erzählen und sie uns persönlich nahe zu bringen, ist von einer sympathisch gelassenen Ruhe, die in glücklichem Einklang steht zu den Dingen, die er uns erzählend berichtet. Und so werden uns auch die Gesalten dieses Buches selbst sympathisch, trotz ihrer persönlichen Sonderheiten und unangenehmheiten, die sich nur schwer in allmächtigen Auseinanderleben und abhülligen dem Sozialen fügen. So lesen wir mit Interesse von ihrem Stellungswort im einstuhen Moor, von ihrem Schicksal, Daben und Ueberwinden der Widnis und sich mit in sich selbst, einem schönen Kulturwerk doppelter Bedeutung. So ist dieses Buch ein wirklich frohes und farbes Buch.

der deutschen Wirtschaft und angesichts dieses Druckes der reaktionären Meinungs- und Einflussnahme jener Kreise so standhaft geblieben wäre?

Man kann so mit Recht die schwere Belastung der Arbeiterschaft durch die Notverordnung bemängeln und berechtigter Kritik über die erneute Heranziehung der Arbeiterschaft zu weiteren schweren Opfern Ausdruck geben, und wird dennoch die Tatsache der Abwehr der sozialen Reaktion anerkennen müssen. Sie ist an der sozialen Verantwortung der Reichsregierung gescheitert und hat ein entscheidendes Fiasko erlitten. Das aber ist ein Plus der Notverordnung, das nicht bestritten werden kann.

Die letzte Konsequenz. Preisenkämpfung und Arbeiterschaft.

Soll der erneute Lohnabzug, den die Notverordnung der gesamten Arbeiterschaft bringt, nicht zu einer weiteren Verelendung der unteren Volksschichten führen, soll nicht eine weitere empfindliche Einschränkung der Kaufkraft der breiten Konsumentenmassen die Folge sein und damit ein weiterer Rückschlag der Produktionsstätigkeit und erhöhte Arbeitslosigkeit eintreten, so ist notwendig, daß die Preisenkämpfungsaktion der Reichsregierung mit allem Nachdruck und aller Beschleunigung durchgeführt wird. Darüber ist sich die gesamte Arbeiterschaft klar. Die Mittel hierzu liegen allerdings keineswegs allein bei der Reichsregierung oder bei dem eingesehten Preiskommissar. Wohl ist derselbe mit weitgehendsten, ganz besonders wirksamen Vollmachten und Befugnissen ermächtigt. Wohl sind darüber hinaus in der Senkung wichtiger Urstoff- und Bedarfsgüterpreise, in der Herabsetzung der Frachten, Zinssätze, Mieten etc. ebenso einschneidende und wirksame Maßnahmen vorgesehen. Ihre volle letzte Auswirkung aber finden alle diese Maßnahmen nur, wenn die geplante und damit eingeleitete Preisenkämpfungsaktion von der Allgemeintheit nachdrücklich unterstützt und gefördert wird. Kom Konsumenten aus muß dieser letzte und ausschlaggebende Druck auf die Preise erfolgen. Erst dann ist der Erfolg der Preisenkämpfungsaktion gewährleistet, wenn dies auf der ganzen Linie geschieht.

Hier ergibt sich insbesondere für die Arbeitnehmerenschaft eine bedeutsame Aufgabe. Bedenken wir die ungeheure Macht des Einkaufscharbes der „kleinen Frau“ — der Arbeitnehmerschaft. Sie stellt den ausschlaggebenden Teil der Konsumenten. Wenn sie in geschlossener Front den Kampf um die Durchführung der Notverordnung, den Kampf um die Preisenkämpfung führt — dann muß die Starrheit der überhöhten Preise weichen und ihrem Druck nachgeben.

Hier also gilt es einzusehen und planmäßig und systematisch vorzugehen. Wir wissen die Konsumvereine bei dieser bedeutsamen Aktion mit uns in einer Front. Ueberall, wo wir ein Festhalten an Preisen feststellen, die nicht mit dem notwendigen und möglichen Preisabbau im Einklang stehen, muß das Mittel des Kaufboikotts eingesetzt werden, um ihre Herabsetzung zu erzwingen. In ähnlichen Preisprüfungs-kommissionen, die gemeinsam mit Arbeitervereinen und Genossenschaften zu bilden sind — ist dieses Vorgehen planmäßig zu leiten und die Preisentwicklung zu überwachen. Dabei ist mit den vom Preiskommissar erst eingesehten Unterkommissaren oder kommunalen Preisprüfungsstellen ständig Verbindung zu halten und auch dabei unser Einfluß geltend zu machen.

Ausschlaggebend aber ist, daß jeder einzelne Arbeitnehmer und jede Arbeiterfrau rücksichtslos sich für dieses Ziel der Preisenkämpfung einsetzen, ohne sich durch persönliche Hemmungen irgendwelcher Art beeinflussen zu lassen. Bedenken wir dabei wohl: Der Erfolg dieser Aktion ist für uns von grundsätzlicher Bedeutung: Von ihm hängt die Sicherung unseres Reallohns, die Erhaltung unserer Existenz und Lebensmöglichkeit in entscheidendem Maße ab!

So ist die letzte Konsequenz, die wir aus dieser Notverordnung ziehen müssen: Aktive Mitarbeit bei der Durchführung der Preisenkämpfung!

Notverordnung und Betriebsratswahlen 1932

Die Vierte Notverordnung vom 8. Dezember besagt in Kapitel II, Schwyler Teil:

„Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Amtsdauer derjenigen Personen, die nach den Vorschriften des Betriebsratsgesetzes, des Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungs-gesetzes, des Reichs-anpassungsgesetzes oder des Schwerbeschädigten-gesetzes in ein Amt ernannt sind und deren Amtsdauer spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres 1932 durch Ablauf der Wahlzeit enden würde, um einen Zeitraum bis zu einem Jahre zu verlängern.“

Zwar läßt diese Bestimmung der Notverordnung für die Regierung nur die Möglichkeit offen, das Amt der im Jahre 1931 gewählten Betriebsratsmitglieder, deren Amtsdauer im Jahre 1932 zu Ende gehen würde, bis zum Jahre 1933 zu verlängern. Wir zweifeln aber keinen Augenblick daran, daß der Reichsarbeitsminister von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, denn das dürfte wesentlich zu einer Beruhigung der Arbeiterschaft in den Betrieben und des politischen Lebens beitragen.

Mit der Verlängerung der Amtsdauer für Betriebsräte wäre einer jahrelangen Forderung unseres Verbandes Genüge getan. Der Verbandsgeneralversammlung zu Freiburg im Jahre 1927 sowie dem zweiten Reichsbetriebsratskongress im Jahre 1928 zu Frankfurt a. M. und auch der Verbandsgeneralversammlung 1930 in Dresden lagen aus einer Anzahl von Ortsgruppen derartige Entwürfe vor, die dem Hauptvorstand stets zur Berücksichtigung übermiesen worden sind. Der Hauptvorstand hat es an Bemühungen nach dieser Richtung hin nie fehlen lassen. Aber die Forderung unseres Verbandes konnte nur Wirklichkeit werden, wenn sich die gewerkschaftlichen Spitzenverbände einheitlich auf den Boden dieser Forderung stellten. Nun hat die Notverordnung Wandel geschaffen, und es wird sich zeigen, daß diese vorüber-

Notverordnung und Sozialversicherung

Die 4. Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 hat in der Sozialversicherung eine Reihe Änderungen gebracht, die für die Versicherten außerordentlich hart sind. Nach den ersten Zeitungsberichten über die neue Notverordnung zu urteilen, konnte man annehmen, daß nur geringfügige Änderungen eintreten würden. Die Bekanntgabe des vollen Textes der Verordnung ergibt jedoch, daß die Änderungen für eine große Zahl von Versicherten recht schwerwiegend sind. Sie sind es besonders deshalb, weil die Empfänger von Renten aus der Sozialversicherung in der Regel keine sonstigen Einkünfte haben. Jede Kürzung der an und für sich schon niedrigen Rentenleistungen wird deshalb um so schmerzlicher empfunden. Der gangliche Wegfall einzelner Renten, wie ihn die Notverordnung vorzieht, bedeutet zweifellos für die davon Betroffenen gesteigerte Not und größeres Elend.

So werden vom 1. Januar 1932 ab in der Krankenversicherung die Leistungen an die Versicherten auf die Regelleistungen beschränkt. Laufende Leistungen bleiben von dieser Vorchrift unberührt. Sie müssen also auch über den 1. Januar 1932 hinaus bis zu ihrem Ablauf weiter gewährt werden. Die Wiedereinführung von Mehrleistungen bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsausschusses. Ist der Beitrag zur Kasse höher als 5 v. H. des Grundlohnes, so darf die Zustimmung nicht erfolgen. Als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege ist der Betrag von 1,— RM. täglich zu zahlen. Für Erbschaften gelten die gleichen Beschränkungen.

Für die kassenärztliche Versorgung der Versicherten und ihrer Angehörigen werden so viel Ärzte zugelassen, daß auf je 600 Versicherte im Zulassungsbezirk ein Arzt trifft. Sind in einem Zulassungsbezirk mehr Ärzte zugelassen, als dieser Verhältniszahl entspricht, so darf bis zur Erreichung dieser Zahl nur jede dritte freierwerbende Stelle besetzt werden. Der kassenärztliche Dienst wird durch schriftlichen Vertrag der Krankenkassen und Ärzte geregelt. Für die Dienste der Ärzte gemährt die Krankenkasse eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich nach dem durchschnittlichen Jahresbedarf für ein Krankenmittel bestimmt. Die Gesamtvergütung wird von der Krankenkasse an die kassenärztliche Vereinigung geleistet, die ihrerseits den gezahlten Betrag unter die Kassenärzte verteilt.

Für die Versicherten wesentlich fühlbarer wie in der Krankenversicherung sind die Änderungen, die in der Unfallversicherung getroffen wurden. Allgemein wird keine Rente gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit um weniger als 20 Prozent gemindert ist. Hat der Verletzte zwei Jahre lang eine Rente von 20 Prozent bezogen, so fällt auch sie weg. Tritt nach dem Wegfall der Rente im Befinden des Verletzten eine wesentliche Verschlimmerung ein und ist infolgedessen die Erwerbsfähigkeit desselben für länger als drei Monate um mehr als 25 Prozent gemindert, so wird die Rente auf Antrag wieder gewährt. Niehmals Verletzten werden die Renten entzogen, wenn die Hundertsätze der Erwerbsbeschränkung zusammen nicht über 25 Prozent betragen.

Unfallwaisenrenten und Kinderzulagen werden nur noch bis zum 15. Lebensjahre gewährt. Bisher wurden diese Renten und Zulagen bis zum 21. Lebensjahre gewährt, wenn die Kinder sich in der Berufsausbildung befanden. Waren sie mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet, die Erwerbsunfähigkeit bedingten, dann wurden Renten und Zulagen auch über das 21. Lebensjahre hinaus gewährt. Für Stief- und Enkelkinder fallen Renten und Zulagen ebenfalls weg. Außerdem wird die Kinderzulage nur einmal, und zwar dem gewährt, der das Kind ganz oder überwiegend unterhält. Treffen mehrere Waisenrenten zusammen, dann wird nur die höhere Rente gezahlt. Der bisherige Höchstbetrag der Hinterbliebenenrente betrug 80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Er ist nunmehr auf zwei Drittel desselben herabgesetzt worden. Begegnfälle, die auf Verschulden des Versicherten zurückzuführen sind, können ganz oder teilweise ohne Entschädigung bleiben. In Fragen der Un-

fallversicherung ist ein stärkeres Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer vorgesehen.

Auch in der Invalidenversicherung sind die Änderungen durch die neue Notverordnung teilweise schwerwiegender Art. So fallen für die Hinterbliebenen solcher Versicherte, die bereits am 1. Januar 1932 verstorben sind oder invalide waren und dann verstorben sind, die durch Gesetz vom 12. Juli 1929 zugesprochene Renten wieder fort. Wie in der Unfallversicherung, so ist auch in der Invalidenversicherung die Altersgrenze für den Bezug der Waisenrente und des Kinderzuschusses auf 15 Jahre festgesetzt worden. Beim Zusammentreffen mehrerer Renten aus der Invalidenversicherung oder wenn Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung zusammenfallen, wird künftig nur noch die höchste Rente gezahlt. Die bisherige Gewährung mehrerer Renten fällt fort, dagegen bleiben die bestehenden Bestimmungen über Waisenrenten in Kraft. Während bisher der Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten in der Invalidenversicherung 80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes betrug, dürfen in Zukunft diese Renten nicht mehr höher sein als die Renten des Verstorbenen einschließlich des Kinderzuschusses. Die Monatsrenten, die auf volle 5 Pfg. nach oben abgerundet wurden, werden neu auf 10 Pfg. nach unten abgerundet. Der Beginn der Renten setzte bisher mit dem Monat ein, in dem die Voraussetzungen für die Rente vom ersten Tage des folgenden Monats ab, die Invalidenrentenrente ist hiervon ausgenommen. Sie beginnt, wie bisher, mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind. Auch die rechtzeitige Stellung des Rentenanspruches wird in Zukunft von Bedeutung sein, weil die Rente frühestens mit dem ersten Tage des Monats beginnt, der auf den Antragsmonat folgt.

Eine wichtige Bestimmung bringt die neue Notverordnung auch bezüglich der Wartezeit in der Invalidenversicherung. Bisher war die Wartezeit für Renten auf Grund von Invalidität und Alter die gleiche. Nunmehr wird wieder wie in früherer Zeit die Wartezeit für die beiden Rentenarten verschieden bemessen. So beträgt dieselbe vom 1. Januar 1932 ab für Invalidenrenten 250 Beitragswochen, wenn diese Beiträge Pflichtbeiträge sind, andernfalls 500 Beitragswochen. Handelt es sich um eine Rente wegen Ueberschreitung der Altersgrenze von 65 Jahren, so sind neuerdings sogar 750 Beitragswochen notwendig. Bisher genügte in beiden Fällen 200 Beitragswochen, wenn mindestens 100 Beiträge hiervon Pflichtbeiträge waren. Die Invalidenrente ruht neben Krankengeld von mindestens einmonatiger Dauer, Verletztenrente aus der Unfallversicherung, Beschädigten- und Dienstzeitrrente usw. bis zur Höhe dieser Bezüge. Ebenso ruhen Witwen- und Waisenrenten neben Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung bis zur Höhe dieser Bezüge.

Was wir in der Notverordnung bezüglich der Sozialversicherung vermissen, ist eine großzügige Reform und Vereinfachung des Verwaltungsapparates. Wir sind nicht der Auffassung, daß die neu getroffenen Maßnahmen vor allen Dingen in der Invalidenversicherung die notwendige finanzielle Entlastung bringen. An einer Verbilligung der Verwaltung wird man nicht herumkommen. Ebenso wird es notwendig sein, für die höheren Einkommen höhere Beitragsklassen zu schaffen. Fahrt man dagegen fort, die Leistungen immer mehr zu beschneiden, dann muß das Interesse an der Sozialversicherung völlig schwinden. Ein finanzieller Erfolg wird durch diese Maßnahmen nur scheinbar erzielt. Menschen, denen die kargen Unterstellungen gekürzt werden, fallen mehr und mehr der öffentlichen Wohlfahrt zur Last. Es kann sich somit bei diesen Kürzungen nur um eine Verschlebung der Lasten handeln. Deshalb sind Maßnahmen notwendig, die geeignet sind, ohne weitere Kürzungen der Leistungen die Sozialversicherung über diese schwierige Zeit hinwegzureden. R. W.

gehende Verlängerung der Amtsdauer auf zwei Jahre bald zu einer Dauererrichtung werden kann.

Trotzdem werden wir auch im Jahre 1932 notwendige Wahlen tätigen müssen. Das trifft zu auf Betriebe, in denen infolge Betriebseinschränkungen die Gesamtzahl der Betriebsrats- und Erasmittelglieder vorübergehend unter die vorgeschriebene Zahl (§ 18 BGG) gesunken, oder wo aus irgend einem Grunde der gesamte Betriebsrat oder Arbeiterrat zurückgetreten ist. Auch da, wo Betriebe vorübergehend ganz stillgelegt haben und ihre Produktion wieder aufnehmen, wird zweckmäßig eine Neuwahl gestattet, wenn nicht alle Betriebsratsmitglieder wieder eingestellt worden sind. Gelegenheit zu einer Betriebsratswahl ist auch da gegeben, wo bisher noch kein Betriebsrat bestand.

Die Notverordnung der Reichsregierung greift also nur, soweit sie sich mit der Amtszeit von Betriebsratsmitgliedern beschäftigt, in die Bestimmungen des § 18 BGG ein.

Die evangelischen Arbeitervereine

nahmen zu den schwebenden Fragen Stellung. In einer Erklärung heißt es u. a.:

Wir erklären uns mit aller Schärfe gegen die Bestrebungen, in erster Linie und fast ausschließlich von der Lohn- und Gehaltsseite her die Produktionskosten zu senken. Wir warnen nachdrücklich davor, den bisherigen Weg weiter zu beschreiten, wenn nicht gleichzeitig, ja, in erhöhtem Maße bei der Preisenkämpfung Hemmnissen beseitigt werden. Nur auf der Grundlage eines sozialgerechten Ausgleiches, einer ehrlichen wirklichen Volksgemeinschaft ist zugleich auch die außenpolitische Befreiung, die jetzt in ein entscheidendes Stadium eingetreten ist, zu erreichen.

Die Lohnsenkungen in der Textilindustrie.

Die Notverordnung vom 9. Dezember bedingt, daß auch in der Textilindustrie die Löhne grundsätzlich auf den Stand vom 10. Januar 1927 zurückgeführt werden. In einer Reihe von Tarifbezirken ist über die ab 1. Januar 1932 geltenden Löhne bereits eine Einigung erfolgt. So in der Krefelder Samtindustrie, wo ein tarifloser Zustand herrschte und ein Teil der Samtwerber sich im Ausstand befand. Der Ausstand ist erledigt und eine Verständigung über die Löhne erzielt worden. Gleichfalls ist in der Krefelder Seidenindustrie eine Einigung erzielt. Auch für Düren-Euskirchen gelang es, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Ebenfalls verständigten sich die Tarifparteien in Aachen. Desgleichen in Oßfachen und Südbayern. Auch für die westfälischen Tarifbezirke wurde eine Einigung erzielt.

Für Nordbayern wurde der Schiedsspruch vom 24. November, der unter dem Vorsitz des stellvertretenden Schlichters gefällt war, für verbindlich erklärt.

Die Tarifverträge für die einzelnen Bezirksgruppen der schlesischen Textilindustrie wurden mit Wirkung vom 1. Dezember dieses Jahres ab bis zum 31. Dezember wieder in Kraft gesetzt. Ueber die ab 1. Januar 1932 geltenden Löhne wird der Schlichter eine Entscheidung treffen.

In M. Gladbach und in der rechtsrheinischen Textilindustrie konnte eine Einigung nicht erzielt werden, so daß hier der Schlichter eine Entscheidung treffen muß. Ebenso scheiterten die Schlichtungsverhandlungen für die Lausitzer Tuchindustrie. Hier wurde der Schlichtungsausschuß um Vermittlung angerufen.

Reichsarbeitsministerium unterrichtet Spitzengewerkschaften über arbeitsrechtliche Vorschriften der Notverordnung.

Das Reichsarbeitsministerium hat Vertreter der Spitzengewerkschaften zu einer Besprechung über die arbeitsrechtlichen Vorschriften der 4. Notverordnung eingeladen. In dieser Besprechung sollten die Zweifelsfragen aus dem Kapitel I über Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten in gemeinsamer Aussprache geklärt werden. An Hand des Textes der Notverordnung wurden die einzelnen Gebote zu den verschiedenen Paragraphen der Paragrafen festgelegt. Grundsätzlich wollte die Reichsregierung die Löhne und Gehälter auf dem Stand vom 10. Januar 1927 zurückführen. Unter diesen Stand darf in keinem Falle herabgegangen werden. Das bedingt, daß für jeden einzelnen Lohn- und Gehaltsfall die entsprechende Feststellung gemacht werden muß. Durch die Festlegung, daß die Senkung in keinem einzelnen Fall größer als 10 v. H. bzw. 15 v. H. sein darf, wollte die Reichsregierung einen Schutz vor übermäßiger Kürzung geben. Nach der Ansicht des Reichsarbeitsministeriums sollen soziale Zulagen, Reisekosten und ähnliche Vergütungen nicht als Lohn- und Gehaltsbestandteile angesehen werden. Dagegen unterliegen Ueberstundenvergütung und freie Station, soweit sie in den Verträgen in Marktbeiträgen ausgemerzt sind, der Kürzung. Wenn die Tarifvertragsparteien in freier Vereinbarung niedrigere Kürzungen beschließen, als sie die Notverordnung vorsieht, dann interpretieren nach Ansicht des Reichsarbeitsministeriums, die Parteien durch ihre Festlegung authentisch und auch für die Gerichte bindend.

Die soziale Lage der Kriegsofopfer

Die Versorgung der Kriegshinterbliebenen und Kriegsbeschädigten ist heute außerordentlich mangelhaft. Es laufen gegenwärtig etwa 840 000 Kriegsbeschädigtenrenten, das ist nur ein geringer Prozentsatz der 4,3 Millionen Kriegsverwundungen. Von den rund zwei Millionen Toten, die der Weltkrieg kostete, erhalten die Hinterbliebenen nur ebenfalls zu einem geringen Teil Versorgungsbeträge. So werden heute versorgt 360 000 Witwen, 40 000 Vollwaisen, 456 000 Halbweisen, 145 000 Elternalle und 65 000 Elternpaare. 2 Prozent aller Beschädigten sind fünfzigprozentig und mehr beschädigt, 5,7 Prozent zählen zu den Leichtbeschädigten, von denen 42,7 Prozent dreißigprozentig, 15,3 Prozent vierzigprozentig beschädigt sind. In der höchsten Ortsklasse erhält z. B. ein verheirateter Kriegsbeschädigter mit einem Kind bei dreißigprozentiger Verletzung ohne Ausgleichzulage heute etwa 18,50 RM, ein verheirateter Kriegsbeschädigter mit einem Kind, der hundertprozentig beschädigt, also voll erwerbsunfähig ist, mit Ausgleichzulage 110 bis 115 RM monatlich. Arbeitsfähige Witwen erhalten monatlich 35 RM, invalide Witwen 45 bis 48 RM, wozu erst noch eine Befragensrate tritt.

Der Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener fordert sofortige und endgültige Einstellung des weiteren Verlangensabbaues, baldige durchgreifende Erleichterungen in den bereits zahlreich erdachten Sparmaßnahmen und die Sicherung der Versorgung für die alter werdenden Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Die Bemühungen des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener, künftige weitere Schicksalsstellungen zu verhindern, werden früher in weitesten Kreisen des Volkes Zustimmung finden.

Arbeitseinkommen 1931 um 6 Milliarden RM gesunken.

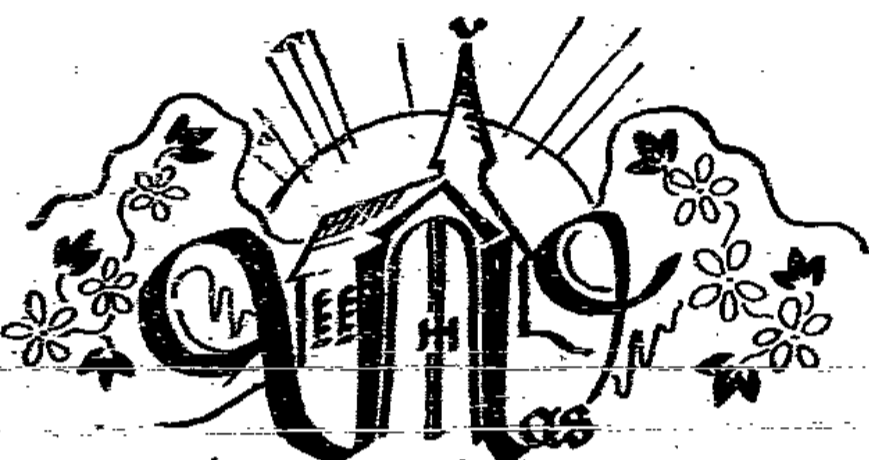
Es mehren sich die Berechnungen über die Auswirkung der Lohnsenkungsbestimmungen der vierten Notverordnung. In seinem Wochenbericht stellt das Institut für Konjunkturforschung fest, daß sich diese Lohnsenkung bei den einzelnen Gewerben in den Grenzen zwischen 8,4 und 15 v. H. halten wird. In dieser Feststellung kommt das Institut auf Grund seiner Tariflohnstatistik, die zwar etwas sehr willkürlich für die Berechnungen benutzt worden ist. Mit einer Senkung um 8,4 v. H. soll der Tariflohn des Facharbeiters im Berggewerbe wieder die Höhe von 1927 erreichen, um 15 v. H. müßte der Tariflohn in der chemischen Industrie, im Brauergewerbe und in der Seil-, Bach- und Leinwandindustrie gesenkt werden, weil dort seit dem 1. Juli dieses Jahres nur die Tariflöhne nicht geändert haben. In den meisten Industriezweigen halten sich die Lohnsenkungen, die die Notverordnung erfordert, zwischen 10 und 14 v. H. Eine Zusammenfassung der bisher erfolgten Senkungen der Tariflöhne, die seit dem Höhepunkt der Löhne im Jahre 1929 durchgeführt worden ist, ergibt für den Durchschnitt der einzelnen Gewerbegebiete nach dem Stand am 1. Januar 1931 eine Senkung um 16 bzw. 21 v. H. Dabei muß aber darauf hingewiesen werden, daß der Rückgang der Tariflöhne noch keine Auskunft darüber gibt, um wieviel das Gesamteinkommen tatsächlich gesunken ist; denn für das Einkommen des einzelnen Arbeiters und des Angestellten ist nicht allein der Rückgang des Tariflohnes, sondern auch der Abbau der über tariflichen Bezüge und die Einschränkung der Arbeitszeit von Bedeutung.

Nach uns in der Geschichte der Krisen der letzten 50 Jahre ist das Einkommen so stark wie gegenwärtig zurückgegangen. Noch nie hat in der Krise der Einkommensrückgang so unaußersordentlich wie gegenwärtig. Kein Einkommen ist von diesem Rückgang verschont geblieben. Die Senkung der Tariflöhne, die Verminderung der tatsächlichen Stundenvergütung, die Kürzung der Löhne, der Fortfall der Leistungszulagen und der Einkommenszuschüsse durch die Verkürzung der Arbeitszeit haben das Einkommen der Arbeiter, Angestellten und Beamten im dritten Vierteljahr 1931 um etwa 1,5 Milliarden RM geringer werden lassen als im dritten Vierteljahr 1929. Für das ganze Jahr 1931 wird eine Arbeits-Einkommensverringerung von reichlich 2 Milliarden RM angenommen. Damit wäre das Arbeitseinkommen seit seinem Höhe-

punkt im Jahre 1929 um etwa 9-10 Milliarden RM, nämlich von 43 Milliarden RM auf rund 33-34 Milliarden RM, zurückgegangen. Am schärfsten ist das Einkommen der Industriearbeiter, die am stärksten der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ausgesetzt sind, zurückgegangen. Es wird gegenwärtig nur noch etwa 60 v. H. seines Umfangs im Jahre 1929 betragen.

Das Volkseinkommen, das noch im Jahre 1929 auf rund 76 Milliarden RM geschätzt wurde, wird für das Jahr 1930 mit 68-70 Milliarden RM berechnet. Das Institut für Konjunkturforschung veranschlagt nun das Volkseinkommen des Jahres 1931 nur noch mit einem Betrag, der zwischen 50 und 60 Milliarden RM liegt. Für die Stärke der Deflation sprechen diese Zahlen wohl eine überaus deutliche Sprache.

Eine kurze Unterzujung, inwieweit der Einkommensrückgang durch einen Rückgang der Lebenshaltungskosten wieder ausgeglichen wird, kommt zu der Feststellung, daß zwar der amtliche Index der Lebenshaltungskosten seit 1929 um etwa 12 v. H. gesunken ist, demgegenüber aber ist nach einer ganz rohen Rechnung das Arbeitseinkommen um mindestens 25 v. H. in der gleichen Zeit zurückgegangen. Es zeigt sich also, daß die Preisensenkung den Einkommensverlust bei weitem nicht ausgeglichen hat, daß also dem Konsumgütermarkt von dieser Seite her außerordentlich empfindliche Kaufkraftausfälle entstanden sind. Gerade diese Zahlen zeigen, wo die Anknüpfungspunkte für die Arbeit des Reichskommissars für Preisüberwachung liegen.



Das
drauchbestieden im
WELTWEITEN
labrie
vor dem Alltag
dir grauen!

Ein
Mittelnretz
fällt dir gewisslich
ins Haar,

das froh du zur Sonne
kannst schauen.

Amor

Ein Verbrechen am deutschen Volk und Staat.

Der bayrische Ministerpräsident Dr. Heß hielt am 15. November 1931 in Regensburg eine Rede. Nach einem Bericht des „Regensburger Anzeigers“ (Nr. 316 vom 16. November 1931) kam der bayrische Ministerpräsident auch auf die Besoldungserhöhung von 1927 zu sprechen. Darüber berichtet der „Regensburger Anzeiger“ u. a. folgendes:

„Dazu ging Ministerpräsident Dr. Heß des näheren auf die Ausgabeneinsparung der öffentlichen Hand aller Art ein und bezeichnete es hierbei als ein Verbrechen am deutschen Volk und Staat, daß man 1927 trotz der vorhandenen hohen Verschuldung eine Gehaltsaufbesserung für die Beamten herbeiführte, die auf Jahre hinaus nicht zu halten war. Heute erleben die Beamten große Enttäuschungen, weil jetzt mit eiserner Hand durchgegriffen werden muß, damit nicht das Ganze zugrunde geht. Wäre es nicht viel vernünftiger gewesen, im Jahre 1927 nur den Gehaltsrückgang, der während der großen Krise war, nicht zu rückgängig zu machen, und während Reichsnot die Ausgaben zu kürzen, hat Köpfer eine Millionenaufbesserung den Reichsbeamten hinzugefügt. Wenn man so die wichtigsten Dinge erkennt, dann darf man sich nicht wundern über die heutige Lage, den inneren Jern und die Erbitterung bei denen, die nur um das nackte Leben wischen, wenn da angepöbeln dieser Dinge auch die Verzweiflung an der Zukunft des deutschen Volkes auch und noch Platz greift.“

Der bayrische Ministerpräsident ist selbst Staatsbeamter. Er bezeichnet die Besoldungserhöhung von 1927 als ein Verbrechen am deutschen Volk und Staat. Denksicher kann die damalige Besoldungspolitik wohl kaum verurteilt werden.

Aus unserem südwestdeutschen Verbandsbezirk

Unsere Bezirkskonferenz in Stuttgart war der Auftakt für eine heftigste Winterarbeit in der Südwestdeutschen. Der Geschäftsbericht des Bezirksleiters, Kollegen Krumm, hatte festzustellen, daß unsere Industrie und Handel auch unter Verband vor allem im Grenzland Bedenken hat vor der Ungewißheit der Wirtschaftslage. In dieser Hinsicht ist die Besoldungspolitik der letzten Jahre unserer Organisation noch fest und unerschütterlich. Kollege Müller, Düsseldorf, zeigte ausführlich und schäuf-

dig ein Bild der gegenwärtigen Wirtschaftslage und der daraus entstehenden riesengroßen sozialpolitischen Gefahren. Mit aller Entschiedenheit betonte er, wie sehr politische Hoffnungen und Versprechungen von rechts- und linksradikaler Seite nur leerer Wahn sind. Nur Selbstbestimmung und Selbsthilfe können uns über die Schmerz der Zeit hinwegretten. Kollegin Heiter, Düsseldorf, behandelte die Einstellung der Arbeiterin zum Beruf und Verband. Nach einer ergiebigen und fruchtbringenden Aussprache wurde in einer einstimmig angenommenen Entschließung gegen die Pläne der Sozialreaktion entschieden Front gemacht.

Nach diesem allgemeinen Auftakt für die Winterarbeit erfolgte noch eine besondere Mobilisierung der Jugendbewegung. Ein Arbeiterinnenkursus in Lörrach und zwei Jugendkurse in Lörrach und Waldkirch zeigten unseren führenden Leuten in der weiblichen und männlichen Jugendbewegung, welche Aufgaben durch die ernste Zeit uns gestellt werden. Unser Bezirkssekretär, Kollege Wagner, Freiburg, behandelte in diesen Kursen einleitend die Wirtschaftskrise, ihre Ursachen und Auswirkungen. Dann zeigte er, daß die deutsche Arbeiterkraft tatsächlich noch unendlich viel mehr zu verlieren hat, als das gewisse radikale Hege zu geben. Zum Schluß behandelte er unsere Aufgaben im Kampfe gegen Schatzmacherpläne und radikales Phrasentum.

Um Betriebs- und Arbeiterkreise mit ihren Aufgaben in der heute so schmerzlichen Zeit vertraut zu machen, fanden unter der Leitung des Kollegen Melcher, Düsseldorf, im Albtal und im Elztal Betriebsraterschulungskurse statt. In Wiesental und am Gochzein wurden diese zu Mitarbeiterkonferenzen erweitert. Auch diese Veranstaltungen nahmen einen guten Verlauf und trugen erheblich dazu bei, das Verbandsleben zu aktivieren.

Beschiedene Ortsgruppen können heute schon feststellen, daß die Neuaufnahmen nicht nur die Verluste durch Arbeitslosigkeit und Wirtschaftskrise ausgleichen, sondern bereits wieder ein Aufsteigen der Mitgliederziffern herbeiführen. Dieses ist der erfreuliche Beweis dafür, daß die christliche Textilarbeiterchaft in der Südwestdeutschen trotz aller Schwierigkeiten nicht in Mutlosigkeit verfallt, sondern sich entschledener denn je zur gesunden Selbsthilfe bekemnt.

Aus der Jugendbewegung

Sassenberg. Gründung einer weiblichen Jugendgruppe. Vor einigen Wochen sprach die Kollegin Küper (Münster) in unserer Mitgliederversammlung über die Bedeutung der Frau im Wirtschaftsleben. An dieser Versammlung nahmen viele Kolleginnen teil. Nach dem Referat legte die Rednerin noch kurz den Zweck und die Bedeutung der Arbeiterinnen- und weiblichen Jugendbewegung klar. Ihre Worte wurden mit Begeisterung aufgenommen, und am selben Abend wurde ein Tag festgesetzt, an dem über dieses Thema weiter gesprochen und womöglich auch die Gründung einer weiblichen Jugendgruppe getätigt werden sollte.

Am 14. Dezember 1931 fanden sich nun 20 junge Gewerkschaftlerinnen in demselben Lokal wieder ein. Die Kollegin Küper war zu dieser Zusammenkunft wieder nach Sassenberg gekommen. Sie richtete zunächst an alle einen frohen Gruß und gab der Hoffnung an das Weiterleben des Werkes Ausdruck in den Worten: Wenn jede einzelne Anwesende ihr Teil dazu beitragen wird, kann unsere heutige Arbeit nicht ohne Erfolg sein. Wir fangen dann erst das Lied „O wie lieblich ist's im Kreis trauer Wiederleute“. Das hatte uns froh gestimmt, wir fühlten, daß im Kreise gleichgesinnter, überdauernder Kraftquellen liegen, aus denen jeder schöpfen kann, der diesem Kreise sich zugesellt. Die Kollegin Küper erklärte dann ausführlich die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Schulung der Arbeiterinnen und ihre Mitarbeit in und für die Bewegung. Sie betonte, daß mit Beitragszahlen allein nicht mehr der Pflichten genügt sei, sondern jedes Mitglied müsse aktives Mitglied sein. Auch die Arbeiterinnen. Es sei eine falsche Einstellung so vieler weiblicher Mitglieder, sich um Gewerkschaftsarbeit nicht zu kümmern. Wenn jede Arbeiterin Gewerkschaftlerin wäre und jede die notwendigsten Kenntnisse hätte, würde es sicherlich besser um uns Arbeiterinnen stehen. Sie schloß ihre Ausführungen mit dem Appell an die Anwesenden, sich zur Gruppe zusammenzuschließen, sich in den Gruppenversammlungen und in Kursen zu schulen und dann mitzuarbeiten an unserer hohen und heiligen Sache. Die Kolleginnen erklärten sich dann freudig bereit, alles daranzusetzen, um auch in Sassenberg eine tüchtige weibliche Jugendgruppe zu bekommen. Zur Gruppenleiterin wurde einstimmig die Kollegin Katharina Brokamp gewählt. Zur Schriftführerin die Kollegin Agnes Kahle. Für beide wurde auch Ersatz gewählt. Nach der Wahl wurde dann noch der nächste Gruppenabend festgelegt, und alle versprochen pünktliches Erscheinen. Einige frohe Lieder und schöne Spiele hielten uns noch eine Weile zusammen. Et. R.

† Sterbetafel †

Friedr. Jusoh, Gromau, 73 J. — Albert Coerz, Krefeld, 79 J. — Heinrich Baum, Harth, 68 J. — Lina Fuhnegger, Böhlingen, 61 J. — Johann Krüts, M. Gladbach, 73 J. — Pauline Wäger, Sassen, 62 J. — Peter Nagmann, Rheinbach, 53 J.

Ruhet in Frieden!

Bekanntmachung

Beschiedene Ortsgruppen beziehen noch immer erheblich mehr „Textilarbeiter-Zeitungen“ als ihrer Mitgliederzahl entspricht. Wir bitten die Ortsgruppenvorstände darauf zu achten, daß jeweils neue Zeitungsbestellkarten an die Druckerei Joh. van Aken eingesandt werden, wenn sich die Mitgliederzahl geändert hat.

Die Verbandsleitung.

Inhaltsverzeichnis.

Artikel: Konsequenzen aus der vierten Notverordnung. — Wirtschaftsnote — Volksnote! — Notverordnung und Betriebsratswahlen 1932. — Notverordnung und Sozialversicherung. — Die evangelischen Arbeitervereine. — Die Lohnsenkungen in der Textilindustrie. — Reichsarbeitsministerium unterrichtet Spitzengewerkschaften über arbeitsrechtliche Vorschriften der Notverordnung. — Die soziale Lage der Kriegsofopfer. — Arbeitseinkommen 1931 um 6 Milliarden RM gesunken. — Ein Verbrechen am deutschen Volk und Staat. — Aus unserem südwestdeutschen Verbandsbezirk. — Genilletta. — Wann verjähren Ansprüche. — Ruhe in Frieden! — Aus der Jugendbewegung. — Sterbetafel — Bekanntmachung.

Schriftleitung: Otto Maier, Düsseldorf, Horststraße 7.